

An die
Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch
Referenz 16.05

27. Mai 2015

Beantwortung Interpellation Nr. 16.05.4 14-7 Winterdienst

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Interpellation der Ratsmitglieder Bigi Obrist und Barbara Spiess ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. November 2014 begründet worden.

Begründung der Anfrage

Noch ist es Herbst, aber der Winter steht bald vor der Tür und es entstehen innerlich die bekannten Bilder von pflotschigen oder vereisten Gehwegen und von Velostreifen, die mit dem von den Strassenweggeräumten Schnee vollgepflügt sind. Es ist nachvollziehbar, dass Strassen, welche den Hauptverkehrsströmen und dem öffentlichen Verkehr dienen, schnee- und vor allem eisfrei sein müssen. Die Angestellten und die extern Beauftragten des Unterhaltsdienstes machen es bei jedem Schneefall von Neuem möglich, dass individueller und öffentlicher vier- und mehrrädiger Verkehr rollt.

Für Velofahrende, mobilitätseingeschränkte Personen und FussgängerInnen ist die Situation allerdings oft desolat. Die Fahrradwege und -streifen bzw. die Trottoirs sind zugepflügt, und bei beginnendem Tauwetter sind sie voller seifigem, rutschigem Pflotsch. Wenn es wieder friert, sind sie tage- oder gar wochenlang mit eisigen Schollen bedeckt. Gerade dann, wenn es auf der Strasse am gefährlichsten ist, müssen FahrradfahrerInnen und manchmal sogar die FussgängerInnen auf die Strasse ausweichen und sich Gefahren aussetzen. Das ist für die geübten VelofahrerInnen und für die flinken FussgängerInnen zwar eine Herausforderung (wenn auch eine ärgerliche), sie können aber meist einigermaßen gut damit umgehen. Für ältere Menschen, Menschen mit mobilen Einschränkungen und Kinder ist es hingegen schwierig und oft gefährlich, diese ungewöhnlichen Verkehrssituationen zu meistern.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die aktuelle Auslegung und Handhabung von Winterdienst zeitgemäss ist bzw. ob neue Erkenntnisse integriert werden. Bekanntermassen ist der Einsatz von Salz und wenn viel Schnee fällt, dann sind das riesige Mengen, die auch zu Engpässen in der Versorgung führen können aus

ökologischer Sicht möglichst tief zu halten. Das Salzen darf erst nach der mechanischen Räumung erfolgen. Der Einsatz von Salz kann zudem reduziert werden, indem vermehrt Sole verwendet wird. Die Schwarzräumung mit Salz sollte nicht mehr umfassen, als wirklich notwendig ist. Sie betrifft vor allem die Hauptverkehrsachsen, und da sollte sie für alle VerkehrsteilnehmerInnen gleichwertig durchgeführt werden.

Hingegen könnte in Quartieren und auf den Nebenachsen ein reduziertes, umweltfreundliches Schneeräumungskonzept seine Anwendung finden, welches für Fussgänger- und VelofahrerInnen trotzdem akzeptable Verhältnisse herstellt und entsprechend zu signalisieren und zu kommunizieren ist. Wenn immer möglich, sollte die mechanische Räumung ohne anschliessendes Salzen erfolgen. Damit würde auch ein stimmigeres Bild einer winterlichen Landschaft wenigstens teilweise wieder aufleben und Jung und Alt freuen. In Anbetracht dessen, dass Winterdienst an eine Saison gebunden ist, soll die Interpellation im Frühjahr 2015, nach Abschluss der Saison, beantwortet werden. Die Antworten sollen auf den Ergebnissen des Winters 2014/15 basieren und mit einem exemplarisch strengen und einem exemplarisch milden Winter verglichen werden. Der Stadtrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Grundsätzen wurde im Winter 2014/15 der Winterdienst durchgeführt? Was galt im Besonderen für Radwege und -streifen sowie Trottoirs? Seit wann wird dieses Konzept angewendet?
2. Welche Mittel (z.B.: Salz, Sole, Splitt, mechanische Räumung schwarz, mechanische Räumung weiss, aber auch z.B.: keine Räumung, Aufstellen von Warnschildern, Information der Bevölkerung etc.) wurden im Winter 2014/15 wo und in welchen Mengen eingesetzt? Es interessiert insbesondere auch die Begründung für die Verwendung der jeweiligen Mittel und ob neue Errungenschaften wie z.B. Sole vermehrt eingesetzt werden.
3. Wurden konkrete Anpassungen des Winterdiensts im Winter 2014/15 vorgenommen? Wenn ja, welche, in welchem Zeitraum und mit welchem Ziel und welchem Erfolg? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welche Kosten, unterschieden nach verschiedenen Positionen wie Z.B. Schwarzräumung mit Salz, Schwarzräumung mit Sole, reduziertem Winterdienst etc., sind im Winter 2014/15 bzw. in einem exemplarisch strengen und in einem exemplarisch milden Winter in der näheren Vergangenheit entstanden?
5. Wo und in welcher Form wurde ein reduzierter Winterdienst durchgeführt und welche Erfahrungen wurden mit ihm gemacht? Es interessieren Aspekte der Mach- und Umsetzbarkeit, es interessiert, ob mit dem reduzierten Winterdienst ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgemacht werden kann, und es interessieren allfällige Reaktionen der verschiedenen StrassennutzerInnen.
6. Hat sich die Stadt Wetzikon je mit Klagen oder Schadenersatzforderungen konfrontiert gesehen, welche auf einen "falschen" Winterdienst zurückzuführen waren? Und wenn ja, welche und wie wurden diese beurteilt?

Formelles

Die am 17. November 2014 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 4 GeschO GGR innert 4 Monaten nach der Begründung, d.h. bis am 17. März 2015 schriftlich zu begründen. In Anbetracht dessen, dass der Winterdienst an eine Saison gebunden ist, wurde die Interpellation in Absprache mit den Interpellantinnen erst nach Abschluss der Saison beantwortet.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Nach welchen Grundsätzen wurde im Winter 2014/2015 der Winterdienst durchgeführt? Was galt im Besonderen für Radwege und -streifen sowie Trottoirs? Seit wann wird dieses Konzept angewendet.

Die Einsätze erfolgen nach den Grundsätzen des Winterdienstkonzeptes 2000, welches seit dem Winter 2000/2001 angewendet wird. Das Konzept verabschiedete der damalige Gemeinderat am 12. Juli 2000. Die notwendige Beschaffung von zusätzlicher Ausrüstung erfolgte in den Jahren 2001 und 2002. Eine weitere Grundlage bilden die Winterdienst-Richtlinien des Tiefbauamtes des Kantons Zürich aus dem Jahr 2010 sowie die darin bezeichneten gesetzlichen Grundlagen. Für Radwege und -streifen gilt die Regelung, dass Radstreifen gleichzeitig mit den Staatsstrassen geräumt, jedoch bei hohem Schneeeufkommen als Schneestauraum benutzt werden. Ablauftechnisch sind bei Pfadarbeiten die Trottoirs im Nachteil, da zuerst der Strassenraum freigeräumt wird, was gelegentlich zu mit Schnee überfüllten Trottoirs führen kann. Diese Räumung erfolgt jeweils im Nachgang, gestaffelt mit Kleinfahrzeugen. Bei Strassen mit beidseitigem Trottoir wird darauf geachtet, dass immer mindestens ein Trottoir geräumt und gesalzen ist.

Zu Frage 2: Welche Mittel (z.B.: Salz, Sole, Splitt, mechanische Räumung schwarz, mechanische Räumung weiss, aber auch z.B.: keine Räumung, Aufstellen von Warnschildern, Information der Bevölkerung etc.) wurden im Winter 2014/2015 wo und in welchen Mengen eingesetzt?

Feuchtsalz und Sole werden seit der Umsetzung des Konzeptes Winterdienst 2000 auf allen Strassen eingesetzt. In der Stoffverordnung ist dies ebenfalls in dieser Art festgehalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass reduzierter Winterdienst sowie Splitteinsatz nicht die gewünschten Erfolge bringen. Aus diesem Grund wird mit minimalem Salz-/Soleinsatz ($5-10 \text{ g/m}^2$) eine konsequente Schwarzräumung umgesetzt. Durch das kombinierte Räumen und Ausbringen von Salz, sobald die Schneedecke eine Höhe von mehr als 5 cm aufweist, kann die Salzmenge auf sehr tiefem Niveau gehalten werden. Festgefahrener Schnee und Eis erhöhen den Salzverbrauch schlagartig auf das 10 bis 30 fache. Auf wenigen Fusswegabschnitten wurde kein Winterdienst durchgeführt. Diese Abschnitte sind bei Winterbeginn so gekennzeichnet.

Zu Frage 3: Wurden konkrete Anpassungen des Winterdienstes im Winter 2014/2015 vorgenommen? Wenn ja, welche, in welchem Zeitraum, mit welchem Ziel und welchem Erfolg? Wenn nein, weshalb nicht?

Aufgrund der verwaltungstechnischen Neuorganisation und dem kompletten personellen Führungswechsel im Bereich Werkhof-Strassenwesen, erfolgte 2014/2015 bezüglich Winterdienstes keine Änderung. Auch gaben die Erfahrungen und Rückmeldungen aus vergangenen Wintern keinen Anlass, das Konzept grundsätzlich zu ändern.

Zu Frage 4: Welche Kosten – unterschieden nach verschiedenen Positionen wie z.B. Schwarzräumung mit Salz, Schwarzräumung mit Sole, reduziertem Winterdienst etc. – sind im Winter 2014/2015 bzw. in einem exemplarisch strengen und in einem exemplarisch milden Winter in näherer Vergangenheit entstanden?

Die Kosten für den Winterdienst werden seit dem Jahr 1995 laufend festgehalten. Es kann nicht klar zwischen den einzelnen Räumungsarten unterschieden werden. Seit 2000 wird auf den Gemeinde- und Staatsstrassen in Wetzikon eine konsequente Schwarzräumung mit Feuchtsalz durchgeführt. Die Kosten, welche im Winter 2014/2015 verursacht wurden, belaufen sich auf Fr. 761'705.85. Die Abrechnung konnte somit in die bestehende Liste der vergangenen 15 Jahre integriert werden. Aus der Liste ist weiter zu entnehmen, dass bei einem exemplarisch milden Winter (Fr. 170'000.--) im Vergleich mit einem exemplarisch starken Winter (1'102'958.--) Differenzen von bis zu Fr. 900'000.-- entstehen können. Die letzten Winterdienst-Einsätze fanden über das Osterwochenende vom 3. bis 6. April 2015 statt. Der

Winter 2014/2015 ist aufgrund der grossen Schneemengen und der langen Dauer im Bereich der zeit- und kostenintensiven Winter aufzufinden.

Zu Frage 5: Wo und in welcher Form wurde reduzierter Winterdienst durchgeführt und welche Erfahrungen wurden mit ihm gemacht? Es interessieren Aspekte der Mach- und Umsetzbarkeit, es interessiert, ob mit dem reduzierten Winterdienst ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgemacht werden kann, und es interessieren allfällige Reaktionen der verschiedenen StrassennutzerInnen.

Mit der Annahme des neuen Winterdienstkonzeptes 2000 stimmte der Gemeinderat am 12. Juli 2000 der Abschaffung des reduzierten Winterdienstes zu. Die Mach- und Umsetzbarkeit und das aus einem reduzierten Winterdienst allfällig resultierende erhöhte Gefahrenpotential wurden vorgängig zum Beschluss ausführlich beleuchtet und diskutiert. Eine Anfrage durch eine lokal ortsansässige Bewohnerin beim Präsidenten des Quartiervereins Robenhausen, im Winter 2014/2015 einen reduzierten Winterdienst zu praktizieren, wurde ablehnend beantwortet und nicht weiter verfolgt.

Zu Frage 6: Hat sich die Stadt Wetzikon je mit Klagen oder Schadenersatzforderungen konfrontiert gesehen, welche auf einen „falschen“ Winterdienst zurück zu führen waren? Und wenn ja, welche und wie wurden diese beurteilt?

Es sind keine konkreten Schadenersatzforderungen bekannt welche auf einen „falschen“ Winterdienst zurückzuführen wären. Personenschäden (Bagatellfälle) konnten, sofern gemeldet, jeweils auf gütliche Art geregelt werden. Sachschäden werden festgehalten und nach Beendigung des Winterdienstes durch das Personal des Werkhofes oder durch Drittfirmen instand gestellt.

Der Stadtrat bittet den Grossen Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation 16.05.4 15-1 der Ratsmitglieder Bigi Obrist und Barbara Spiess betreffend «Winterdienst» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Wetzikon

Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber